

Statuten der Schweizerischen Stiftung PRO SILVA HELVETICA

Die Stiftungsurkunde vom 22. Juni 1945, abgeändert am 2. März 1955, am 26. Juli 1974 und am 19. August 1995, erhält folgende neue Fassung:

Art. 1

Name und Sitz

1. Vom verstorbenen Oberförster W. Ammon-Meyer ist durch dessen beauftragten Vertreter, Herrn Dr. jur. Alb. Guhl, Rechtsanwalt in Zürich, am 22. Juni 1945 vor dem Notariat Zürich (Altstadt) eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches unter dem Namen

„Pro silva helvetica“

errichtet worden. Das damalige Statut und die revidierten Fassungen vom 2. März 1955 und vom 26. Juli 1974 sind am 19. August 1995 aufgehoben und durch die seither gültigen Statuten ersetzt worden. Diese erfahren heute in Art. 2, Abs. 3 Lit. c und g, in Art. 4 Abs. 2 und 4 sowie in Art. 5 Abs. 2 eine Anpassung.

2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern.

Art. 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung soll im Sinne der nachstehend festgelegten Angaben der Förderung der schweizerischen Waldwirtschaft in der Richtung des Plenterprinzips dienen.
2. Die Mittel sind für solche dem Stiftungszweck entsprechende Fälle zu verwenden, wo Kredite der Eidgenossenschaft oder der Kantone oder der Gemeinden oder anderer öffentlicher Verwaltungen oder anderer Fonds und Finanzquellen nicht oder nur in ungenügender Masse beansprucht werden können. Keinesfalls dürfen Gelder einer dem Stiftungszweck entgegenwirkenden Sache oder einer Entlastung der Eidgenossenschaft oder anderer öffentlicher Verwaltungen oder juristischer Personen dienen.
3. Der Förderung einer den mannigfaltigen örtlichen Verhältnissen entsprechenden Plenterwirtschaft werden namentlich Massnahmen folgender Art dienen:
 - a. Finanzielle Unterstützung solcher wissenschaftlicher (auch populärwissenschaftlicher) Arbeiten, welche geeignet sind, die Kenntnis der Plenterwirtschaft zu vertiefen und zu verbreiten und eine entsprechende fortschrittliche Entwicklung der Waldbautechnik und der Erfolgskontrolle zu fördern, sowie das allgemeine forstpolitische Verständnis für das

Plenterprinzip in Volk und Behörden zu verbessern.

- b. Honorierung von geeigneten, in der Presse (Zeitung, Zeitschriften u.a.) veröffentlichten Beiträgen zugunsten der Plenterwirtschaft. Das Honorar wird auf Vorlage des Druckbeleges und Ansuchen des Verfassers vom Stiftungsrat bestimmt. Im gleichen Sinne sind auch Radio- und Fernseh- und andere öffentliche Vorträge zu honorieren.
 - c. Kostenentlastungen für wenig bemittelte, tüchtige schweizerische Forststudentinnen und -studenten für Arbeiten in Plenterwaldgebieten. Ausnahmsweise können hier in besonderen Fällen auch ausländische Forststudentinnen und -studenten berücksichtigt werden.
 - d. Ausschreibung von Preisaufgaben, deren Bearbeitung im Sinne des Stiftungszweckes zu wirken verspricht.
 - e. Zum Andenken an den grossen schweizerischen Forstmann Karl Kasthofer, Kantonsforstmeister in Bern, und an dessen tragisches Forstmannsschicksal gibt die Stiftung eine silberne Kasthofer-Medaille heraus. Sie wird als Auszeichnung solchen Forstleuten verliehen, die in Schweizerischen öffentlichen Diensten in besonderem Masse forstlich wertvolle Leistungen im Sinne des Stiftungszweckes vollbracht haben. Dabei ist auch mutiges Eintreten für die im Wald verkörperten allgemeinen Interessen als Verdienst mitzubersichtigen. Die Matrize der Kasthofer-Medaille wird der Stiftung zu Eigentum übergeben.
 - f. Bekämpfung von in unserem Lande auftretenden Strömungen und Aktionen (privaten oder behördlichen Ursprungs), die eine gesunde Entwicklung der Waldwirtschaft gefährden.
 - g. Optimale Nutzung der eigenen Ressourcen durch enge Zusammenarbeit, mit Gruppen ähnlicher Ausrichtung. Gegenwärtig sind dies vor allem die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Naturgemässe Waldwirtschaft (ANW Schweiz), die Schweizerische Gebirgswaldpflegegruppe (GWG) und die Abteilung Waldentwicklung an der WSL.
4. Damit soll das Arbeitsprogramm der Stiftung aber nicht abschliessend festgelegt sein. Es ist vielmehr Sache des Kuratoriums, von Fall zu Fall zu entscheiden, auf welche zweckmässige und den verfügbaren Mitteln angemessene Art im Sinne des Stiftungszweckes gewirkt werden kann.
 5. Sub. Lit. a und b können ausnahmsweise auch ausländische Arbeiten unterstützt werden.
 6. Solche Arbeiten und Massnahmen, die der grundsätzlichen Aufgabe der Stiftung und dem Plenterprinzip widersprechen, sind im Stiftungsprogramm ausgeschlossen.
 7. Mit periodischen Bekanntmachungen sorgt der Stiftungsrat dafür, dass die Interessenten darüber informiert werden, für welche Zwecke die Stiftung arbeitet und beansprucht werden kann.

Art. 3
Anlage und Verwaltung des Stiftungsgutes

1. Das Stiftungsgut besteht aus

- a. Wertschriften
- b. Bankkonto

Das Vermögen beträgt am 1. Januar 2005 Fr. 53'231.85

Das Stiftungsgut soll auf einer Höhe gehalten werden, welche die Erfüllung der Stiftungsaufgaben gewährleistet.

Art. 4
Ernennung des Stiftungsrates

1. Zur Führung der Geschäfte wird ein Stiftungsrat (Kuratorium) von fünf Mitgliedern ernannt, die eine gute Vertretung der Plenterrichtung in der schweizerischen Forstwirtschaft repräsentieren sollen. Die Ernennung erfolgt für einen Vertreter der Familie des Stifters dauernd und für die vier freien Mitglieder auf die bei den eidgenössischen ausserparlamentarischen Kommissionen üblichen Amtsdauer von 4 Jahren (momentan 2004-2007).
2. Für die Ernennung der freien Mitglieder ist begleitend:
Sicherung einer um die Erfüllung des Stiftungszwecks bemühten Arbeit und Wahrung des gesamtschweizerischen Charakters der Stiftung. Erwünscht ist namentlich die Mitwirkung einer den Stiftungszweck fördernden Vertretung aus Praxis, Lehre und Forschung. Die Annahme der Ernennung bedeutet Bereitschaft, an der Erfüllung des Stiftungszwecks gemäss Statut getreulich mitzuarbeiten. Wesentlich ist sodann, dass die Mitglieder als Kenner des schweizerischen Forstwesens Gewähr bieten für unabhängige, durch keine zweckwidrigen Rücksichten gehemmte Bemühung im Sinne des Stiftungszweckes.
3. Nach Ablauf der Amtsdauer und erfolgter Neu-Ernennung hat sich der Stiftungsrat jeweilen neu zu konstituieren. Das Mandat eines Mitgliedes des Kuratoriums hat ehrenamtlichen Charakter. Barauslagen sind jedoch zulasten der Stiftung zu ersetzen.
4. Neue freie Mitglieder des Kuratoriums werden von den Stiftungsräten vorgeschlagen und gewählt. Die Wahl hat einstimmig zu erfolgen.
5. Der Vertreter der Familie Ammon wird durch die Familien Walter Ammon und Moritz Ammon ohne zeitliche Befristung selbst bestimmt.

Art. 5
Arbeiten des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat (Kuratorium) führt die laufenden Geschäfte und bestimmt allein über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Gelder im Rahmen des Stiftungszweckes. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bestimmt, welche seiner Mitglieder für die Stiftung einzeln oder kollektiv die Unterschrift führen.
2. Für Beschlüsse und Abstimmungen ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums nötig. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Der Vorsitzende stimmt mit. Über alle Beschlüsse und Wahlen des Kuratoriums ist ein Protokoll zu führen.

Art. 6
Änderung des Statuts

Änderungen des Statuts dürfen im Sinne von Art. 85/86 ZGB nur durch die zuständige Behörde vorgenommen werden. Sie können jederzeit durch den Vertreter der Familie des Stifters im Kuratorium oder durch das Kuratorium selbst beantragt werden.

Art. 7
Auflösung der Stiftung

1. Die Stiftung kann nur unter Zustimmung des in Art. 4 Ziff. 5 genannten Familienvertreters durch Beschluss des Stiftungsrates aufgelöst werden.
2. Die bei einer allfälligen Auflösung der Stiftung vorhandenen Geldmittel fallen dem „Fonds für notleidende Forstingenieure“ des Schweizerischen Forstvereins zu.

Art. 8
Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht zufolge ihres allgemein-schweizerischen Charakters der gesetzlichen eidgenössischen Aufsichtsbehörde.

Diese Statuten wurden am 21. März 2005 vom Stiftungsrat beschlossen.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Das Eidg. Departement des Innern erteilte die Genehmigung am 1. April 2005

Interpretation der Statuten der Stiftung Pro Silva Helvetica vom 15. 06.2005

Nach einer Definition von Leibundgut (1979) gelten für **naturnahen Waldbau** folgende Prinzipien:

1. Ausnützung der lokalen und individuellen Ertragspotentiale
2. Nutzung ist gleichzeitig pflegerischer Eingriff
3. Die Walderneuerung erfolgt nachhaltig und kontinuierlich
4. Benützung der natürlichen Erneuerungsprozesse in langdauernden Verjüngungszeiträumen
5. Naturnahe Mischbestände erlauben eine günstige Ausnützung der standörtlichen Produktionskräfte
6. Die Hiebsartenwahl ist nicht vorgegeben, sondern erfolgt den Zielen entsprechend

Wird der Wald unter Anwendung dieser Prinzipien so ausgestaltet, dass er all seine Funktionen - wie Nutz-, Schutz-, Biodiversitäts- und Erholungsfunktion - nachhaltig erfüllen kann, spricht man von **Dauerwald** (Rittershofer 1994).

Für die **Plenterung** gilt zusätzlich:

1. Gleichmässige Verteilung des Vorrates über die ganze Waldfläche
2. Möglichst geringe Schwankungen (20 - 40 %) des Vorrates auf allen Teilflächen
3. Kein absichtlicher Unterbruch des Verjüngungsprozesses auf längere Zeit
4. Kein Abtrieb und keine Umtriebszeit
5. Der Holzertrag wird auf dem Wege der dauernden Auslese entnommen
6. Keine Schlagfronten; die Transportgrenze hat nur erntetechnische, aber keine waldbauliche Bedeutung

Die Stiftung unterstützt alle Bestrebungen, die zum Dauerwald führen, wobei die Bewirtschaftung nach dem Plenterprinzip speziell gefördert werden soll.